



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 152-153)**
Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 8ten April 1815,
wegen der von den Staatslehenleuten zu
hinterlegenden Heimathscheine.**
Ordnungsnummer
Datum 08.04.1815

[S. 152] Veranlaßt durch die beyden Beyspiele der Lehenleute auf dem Bläsihof bey Töß und im Tobelhof, wird die Lbl. Finanz-Commission angewiesen: // [S. 153]

- a. Allen betreffenden Obrigkeitlichen Lehenleuten anzusinnen, daß sie ungesäumt den Gemeindräthen, in deren Gemeindsbezirk sie sich befinden, gehörige Heimathscheine hinterlegen.
- b. Solches auch den neuen Lehenleuten in ihren Lehenbriefen zur Obliegenheit zu machen; und
- c. Auch allen Gemeindräthen, in deren Gemeinden sich Obrigkeitliche Lehenleute befinden, zu bedeuten, daß sie Heimathscheine von denselben zu fordern haben, wenn sie nicht dergleichen bereits hinterlegt hätten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.60.2016]